

Asyl

1

Lies die Informationstexte und beantworte die Fragen in eigenen Worten.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Übereinkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und wurde 1951 in Genf beschlossen. Vertragsstaaten der GFK verpflichten sich dazu, Menschen, denen Verfolgung droht, nicht über ihre Grenzen zurückzuschieben oder an der Grenze abzuweisen (Non-Refoulement). Die meisten Länder der Welt, auch Österreich, haben die GFK unterzeichnet.

Asyl kommt vom griechischen Wort „asylos“ und bedeutet „sicher“. Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht. Wer kein Asyl bekommt, wird abgeschoben.

Die Definition der GFK für das Wort „Flüchtling“ lautet: „Eine Person ist Flüchtling, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befindet und infolge begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nicht dorthin zurückkehren kann.“

Das „Dublin III – Übereinkommen“ ist seit 2013 in der EU, Norwegen, Island und der Schweiz gültig. Es besagt, dass jede/jeder Asylsuchende/r innerhalb der EU nur einen Asylantrag stellen kann – der EU-Staat, in den ein Flüchtling zuerst gekommen ist, ist für das Asylverfahren verantwortlich.

A Wann gilt eine Person laut GFK als Flüchtling?

B Welche Auswirkung hat das Dublin III-Übereinkommen für Asylwerbende?

C Was bedeutet der Begriff „Abschiebung“?
